



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT APRIL 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl wir schon seit einem Jahr mit teilweise erheblichen Einschränkungen leben und viele Geschäfte sowie die Gastronomie geschlossen sind, scheinen die Infektionszahlen nicht zurückzugehen. Auch die Impfungen erfolgen nur schleppend und mit ständigen Pannen. Daher treten die über das Osterfest erhofften Erleichterungen nicht ein. Im Gegenteil: Neue Beschränkungen wurden angekündigt. Unklar ist allerdings, ob die Ministerpräsidentin oder die Landräte beim Steigen der Fallzahlen von der „Notbremse“ Gebrauch machen. Eine zuverlässige Planung ist somit nicht möglich. Trotz aller Widrigkeiten wünschen wir Ihnen ein erholsames Osterfest im Kreis Ihrer Familien. In unseren Kanzleien halten wir weiterhin Abstand und bitten Sie, zu persönlichen Besprechungen nur nach Terminabsprache zu uns zu kommen.

Nutzungsdauer von Computern, Druckern usw.

Die Anschaffungskosten von Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeug oder Büroeinrichtung können nicht sofort und in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Diese sind auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des betreffenden Gegenstands zu verteilen und können anteilig als „Abschreibung“ geltend gemacht werden. Eine Ausnahme bilden die sog. „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ mit Anschaffungskosten von bis zu 800 €. Diese können sofort steuermindernd geltend gemacht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für EDV-Hardware.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 hat das Bundesministerium der Finanzen jedoch festgelegt, dass bei Hard- und Software von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von nur einem Jahr auszugehen ist. Die Kosten können in voller Höhe angesetzt werden. Diese Regelungen gelten für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden und auch für Geräte, die zuvor angeschafft wurden. Ebenfalls profitieren können von dieser Regelung Arbeitnehmer, die sich Rechner und Zubehör zur überwiegend beruflichen Nutzung angeschafft haben. Unter die kürzere Abschreibungsdauer fallen Computer, Workstations, externe Speicher und Netzteile, aber auch Beamer, Plotter, Drucker oder zusätzliche Monitore. Dies bedeutet, dass die Anschaffungskosten von EDV-Gegenständen - auch zur Einrichtung eines Homeoffice - sofort steuerlich geltend gemacht werden können.

Ausbildungskosten: Werbungskosten oder Sonderausgaben?

Die Kosten für eine Erstausbildung können steuerlich grundsätzlich nur als Sonderausgaben steuer-

lich geltend gemacht werden. Hier gilt eine Begrenzung von 6.000 € pro Kalenderjahr und angefallene Verluste können nicht in frühere oder spätere Kalenderjahre übertragen werden. Anders sieht es dagegen bei einer **Zweitausbildung** aus. In diesem Fall kommt ein unbegrenzter Abzug als Werbungskosten in Betracht. Dies gilt z. B. dann, wenn vor dem Besuch einer Hochschule oder privaten Bildungseinrichtung eine Berufsausbildung absolviert wurde. Hierzu kann auch eine Ausbildung als Rettungshelfer zählen, die im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres absolviert wurde.

Entfernungspauschale bei Arbeit im Homeoffice

Sofern Sie oder ein Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten, können hierfür bis zu **600 €** pro Kalenderjahr steuerlich geltend gemacht werden. Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers vor, kommen höhere Beträge in Betracht. Dies kann allerdings auch bedeuten, dass die Entfernungspauschale von Arbeitnehmern zu kürzen ist. Ein Wahlrecht zwischen der Geltendmachung eines häuslichen Arbeitszimmers oder der höheren Entfernungspauschale besteht grundsätzlich nicht. Sofern die Kosten für ein Büro in den eigenen vier Wänden steuerlich geltend gemacht werden, muss damit gerechnet werden, dass das Finanzamt die Entfernungspauschale anteilig kürzt.

Steuerfreie Zuschläge

Mit Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können Sie Ihren Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlungen zukommen lassen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie **zusätzlich** zum Grundlohn gezahlt werden und soweit sie für Nachtarbeit 25 %, für Sonntagsarbeit 50 %, an

gesetzlichen Feiertagen 125 % und für die Arbeit an Heiligabend und Weihnachten sowie dem 1. Mai 150 % des Grundlohns nicht übersteigen. Nach einem aktuell veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (Az.: 10 K 410/17 H) ist es steuerschädlich, wenn Zuschläge pauschal gezahlt werden. Vielmehr ist es erforderlich, dass die tatsächlich geleistete Arbeit im begünstigten Zeitraum durch Einzelaufzeichnungen, Zeiterfassungssysteme oder Stundenzettel **dokumentiert** wird. Im Rahmen von Lohnsteuerprüfungen werden erfahrungsgemäß gerade steuerfreie Zahlungen an Arbeitnehmer immer sehr genau kontrolliert.

Arbeitszeit im Homeoffice

Für Arbeitgeber, Kollegen und Kunden ist es ärgerlich, wenn ein Mitarbeiter im Homeoffice ab 15:30 Uhr nicht mehr erreichbar ist und er erklärt, er habe seine Arbeit schon um 6:00 Uhr aufgenommen. Für die Arbeitszeit in den eigenen vier Wänden gilt das gleiche wie für die Tätigkeit im Büro: Ist die Arbeitszeit nicht vertraglich festgelegt, kann sich der Arbeitnehmer diese frei einteilen. Empfehlenswert sind daher arbeitsvertragliche Regelungen, die zumindest eine Kernarbeitszeit festlegen, innerhalb der alle Mitarbeiter erreichbar sein müssen. Zu beachten sind jedoch die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes. Danach darf grundsätzlich nur **8 Stunden am Tag** gearbeitet und maximal auf 10 Stunden verlängert werden, sofern sie innerhalb von 6 Monaten bzw. 4 Wochen 8 Stunden pro Arbeitstag nicht überschreitet. Im Einzelfall sind jedoch abweichende Regelungen möglich, diese sollten jedoch arbeitsrechtlich geprüft werden.

Digitale Versammlungen

Gesellschafterversammlungen einer GmbH, Mitgliederversammlungen von Vereinen sowie eine ganze Reihe weiterer gesetzlich vorgeschriebener regelmäßig durchzuführender Versammlungen dürfen bis Ende 2021 in der Regel wegen der Coronapandemie virtuell bzw. digital durchgeführt werden. Dennoch sind alle Formalien einzuhalten. Hierzu gehört die fristgemäße Einladung, ggf. unter Übersendung einer Tagesordnung sowie die anschließende Erstellung eines Protokolls bzw. einer Niederschrift. Empfehlenswert ist es, diese zeitnah an alle Gesellschafter oder Mitglieder zu versenden

und zwar unabhängig von deren Teilnahme. Wichtige Abstimmungen oder Wahlen sollten schriftlich bestätigt werden, schon allein um spätere Unstimmigkeiten wegen vermeintlicher Widersprüche zu vermeiden.

Umsatzsteuer bei Nebenkosten 2020

Vom 01.07. bis zum 31.12.2020 galten abgesenkte Steuersätze von 16 bzw. 5 %. Bitte denken Sie daran, dass die reduzierte Umsatzsteuer auch dann anzusetzen ist, wenn Sie Lieferungen oder Leistungen abrechnen, die in der zweiten Jahreshälfte 2020 erbracht bzw. geliefert wurden. Bekanntlich kommt es nämlich immer auf den Leistungszeitpunkt an, nicht dagegen, wann hierüber abgerechnet wird. Dies gilt auch für Nebenkostenabrechnungen bei umsatzsteuerpflichtigen Vermietungen.

Spende oder Vernichtung von Waren

Sofern auf Grund der Zwangsschließungen Ware verdirbt oder auf Grund des Ablaufs der Saison nur noch schwer zu veräußern ist, so muss eine evtl. Vernichtung oder Entsorgung als Müll entsprechend dokumentiert werden, damit bei späteren Betriebsprüfungen der Verbleib dieser Ware nachgewiesen werden kann. Gleiches gilt, wenn Ware an steuerbegünstigte Einrichtungen kostenlos abgegeben wird. Bei fehlender Dokumentation können erhebliche umsatzsteuerliche Nachteile drohen.

In eigener Sache: Unsere Kanzlei-App

Um Ihnen noch mehr aktuelle Informationen geben zu können, empfehlen wir Ihnen, unsere Kanzlei-App im App bzw. Play Store (Stichwort: „Westermeier“) herunterzuladen. Interessante Informationen und Videos rund ums Steuer- und Wirtschaftsrecht warten auf Sie. Begeben Sie sich auf Entdeckungsreise!

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.04.2021	10.05.2021
Umsatzsteuer	12.04.2021	10.05.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.04.2021	14.05.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	12.04.2021	10.05.2021
Sozialversicherung	28.04.2021	27.05.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.